

STAATSGERICHTSHOF
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

DER AD-HOC-VORSITZENDE

Herr
Hermann Richard Klie
Bahndamm 1
D-95145 Oberkotzau

Vaduz, den 17. August 2026
RM/rs/ak

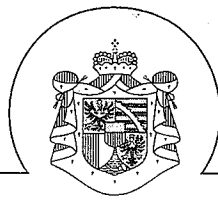
StGH 2025/124

Sehr geehrter Herr Klie

Unter Bezugnahme auf Ihren Schriftsatz vom 28. Juli 2026 kann ich Ihnen wie folgt antworten:

Es steht Ihnen jederzeit frei, am Sitz des Staatsgerichtshofes in Vaduz Akteneinsicht zu nehmen. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin mit der Kanzlei des Staatsgerichtshofes (+423 236 74 79).

Im Sinne von Art. 105 Satz 2 LV bzw. Art. 1 Abs. 3 StGHG setzt sich der entscheidende Senat in einem Fall vor dem Staatsgerichtshof aus zumindest drei liechtensteinischen RichterInnen zusammen. Aufgrund Ihres Befangenheitsantrags und aufgrund von Ausstandserklärungen mehrerer liechtensteinischer RichterInnen müssen im Fall zu StGH 2025/124 zwei ad-hoc-RichterInnen bestellt werden, was zu einer entsprechenden Verzögerung führt.



Die entsprechenden Ausstandserklärungen befinden sich im Akt.

Freundliche Grüsse



M. A. Remo Mairhofer
(ad-hoc-Vorsitzender)

Cc:

- Büchel Rechtsanwälte, Vaduz
- lic. iur. Philipp Wanger, Rechtsanwalt, Vaduz
- Dr. Martin Batliner, Rechtsanwalt, Vaduz